

In zehn Schritten zum elektronischen Arztausweis

Häufige Fragen rund um den Bestellvorgang

von Sabine Krupkat und Dipl.-Inform. Thomas Althoff, ÄKWL

Der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) ist der Schlüssel für eine ganze Reihe neuer digitaler Anwendungen in Praxis und Krankenhaus. Zahlreiche Ärztinnen und Ärzte haben in den vergangenen Monaten be-

reits ihren elektronischen Arztausweis über das Portal der ÄKWL online beantragt. Der nachfolgende Überblick informiert über die Schritte des Bestellvorgangs und greift häufige Fragen zur Beantragung auf.

1. Anmeldung am Kammerportal

Sollten Sie sich noch nicht im Kammerportal (<https://portal.aekwl.de/>) registriert haben, dann fordern Sie über die Startseite des Portals ein neues Einmalpasswort an. Weitere Fragen zur Portalanmeldung beantwortet der Support der ÄKWL unter Tel. 0251 929-2929.

2. Wahl eines Vertrauensdiensteanbieters (VDA)

Herausgeber des elektronischen Heilberufsausweises (HBA) ist die Ärztekammer, Produzent der Karte ist einer der vier Vertrauensdiensteanbieter (VDA): D-Trust, Medisign, SHC und TSI.

Die VDA bieten unterschiedliche Vertragsmodelle an. Bitte informieren Sie sich auf der Homepage der Vertrauensdiensteanbieter über die aktuellen Vertragskonditionen, d. h. Laufzeiten, Kosten und Zahlweise, bevor Sie einen VDA beauftragen, Ihren Heilberufsausweis zu fertigen. Links zu den VDA gibt es auf der Homepage der Ärztekammer.

3. Prüfung der bei der Kammer hinterlegten Stammdaten (ggf. Korrektur, sonst Bestätigung der Daten)

Über das Portal der Ärztekammer starten Sie die Beantragung des eHBA, indem Sie Ihre bei der Kammer hinterlegten Stammdaten mit den Daten auf Ihrem Ausweisdokument abgleichen und anschließend der Übertragung Ihrer Daten an den von Ihnen vorab gewählten VDA zustimmen. Jetzt wird ein Dokument generiert, das die Vorgangsnummer und den Link für die Fortführung des Antrags im Portal des VDA enthält. Dieses Dokument finden Sie im Nachrichtencenter des Kammerportals. Die Generierung des Dokumentes dauert ein paar Minuten.



4. Zusendung eines Antragsschlüssels durch die Kammer

Die Zusendung erfolgt im internen Postfach des Kammerportals (Nachrichtencenter).

5. Öffnen des durch die Kammer vorbereiteten Antrags mittels des Antragsschlüssels und Ergänzung der zusätzlich benötigten Antragsdaten

Hier ergeben sich häufig Fragen zu den Unterpunkten:

Monetäre Beschränkung

Wenn Sie mit Ihrer digitalen Signatur eine Willenserklärung abgeben, können Sie diese formell juristisch beschränken. „Monetäre Beschränkung“ bedeutet, dass Sie Ihre Willenserklärung für Geldbeträge auf einen bestimmten Wert begrenzen können. Gemäß aktueller Rechtsprechung hat die monetäre Beschränkung nur Gültigkeit für unmittelbare Geldgeschäfte (z. B. Überweisungsvorgänge) und ist somit für die Anwendungsfälle in-

nerhalb der Telematikinfrastruktur (TI) nicht relevant! **Außerhalb** der TI, also im rein privaten Bereich, kann eine Beschränkung dann sinnvoll sein, wenn mit dem Arztausweis monetäre Transaktionen signiert werden sollen. Wenn Sie den eHBA nicht für Bankgeschäfte verwenden wollen, dann brauchen Sie hier auch nichts einzutragen.

Zertifikats-E-Mail-Adresse

Sie haben die Möglichkeit, eine E-Mail-Adresse fest in Ihre Zertifikate eintragen zu lassen. Empfänger von E-Mails können dann prüfen, ob eine empfangene E-Mail von der E-Mail-Adresse stammt, die Sie in Ihrem Zertifikat angegeben haben. Einige Mail-Programme benötigen diese Information ebenfalls, um Signaturen für Mails auszustellen. Auch dieser Punkt bezieht sich allein auf die Benutzung des eHBA **außerhalb** der Telematikinfrastruktur! Wenn Sie den eHBA nur in der TI, also nicht privat, nutzen wollen, brauchen Sie hier nichts einzutragen. Wenn Sie jedoch eine sinnvolle private Nutzung Ihres eHBA möglich machen wollen, empfiehlt es sich, hier eine möglichst „langlebige“ E-Mail-Adresse ein-

